

# RS Vwgh 1988/2/11 85/06/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1988

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Tir 1978 §30 Abs1;

BauRallg;

## Rechtssatz

Ob den Nachbarn subj.-öffentliche Rechte zugestanden, bzw ob solche verletzt wurden, hängt mit der Frage der ihnen einzuräumenden Parteistellung nicht zusammen; die Durchführung einer Bauverhandlung, selbst wenn sie nicht notwendig gewesen wäre, vermag dem Nachbarn nicht mehr Rechte zu gewähren als bei Unterlassung der Verhandlung.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Baurecht Nachbar übergangener Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985060090.X01

## Im RIS seit

30.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>